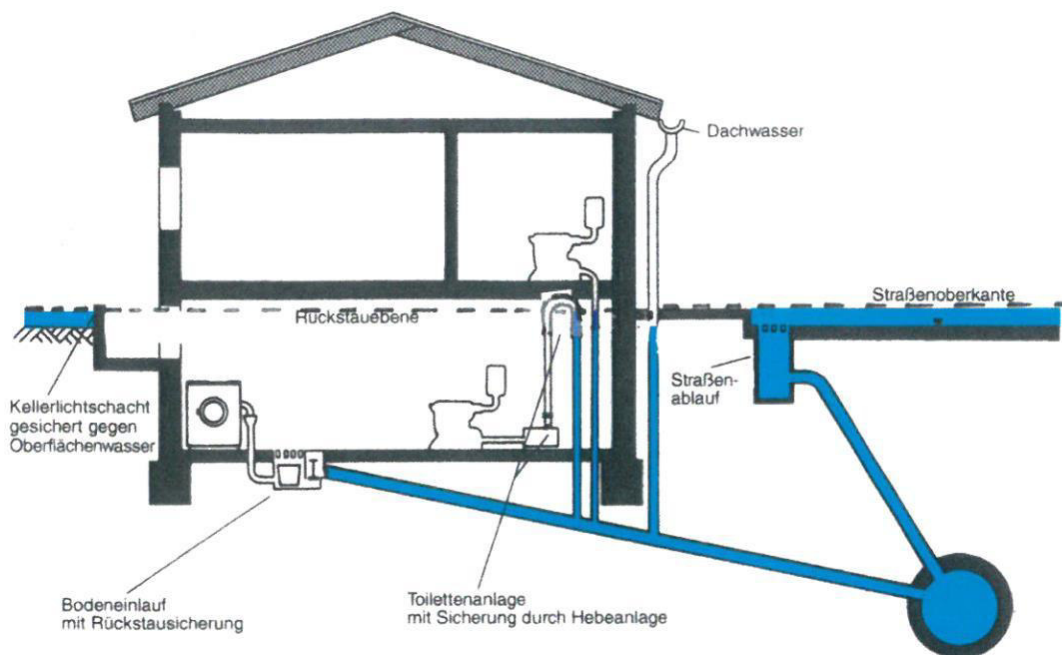


Information

Abwassertechnische und -rechtliche Fragen rund um das Bauen

Der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord betreibt in ihrer Gemeinde die Kanalisation und ist Ansprechpartner für alle Fragen der Entwässerung. Im Zusammenhang mit dem von Ihnen beabsichtigten Bauvorhaben möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über damit zusammenhängende technische und rechtliche Fragen geben.

Schutz vor Rückstau



Sicherung des Kellergeschosses gegen Rückstau

Kanäle werden, entsprechend den Regeln der Abwassertechnik, nach einem mehrjährigen Berechnungsregen dimensioniert. Da dieses Kanalnetz nicht jeden Starkregen aufnehmen kann, ist bei starken Regenereignissen ein Aufstau im Kanalnetz möglich, der in der Regel bis zur Straßenoberfläche einschließlich der Gehwege, Seitenstreifen usw. (**Rückstauenebene**) zulässig ist. Ein Rückstau ist auch bei reinen Schmutzwasserkanälen möglich, da auch hier z. B. Verstopfungen nicht ausgeschlossen werden können. Staut sich der Hauptkanal auf diese Weise ein, wirkt sich dies als Rückstau in die Grundstücksanschlussleitungen bzw. die angeschlossenen Gebäude aus. Dies führt dazu, dass das Abwasser aus Bodenabläufen (Gully), Duschen, Waschbecken, Toiletten und Waschmaschinenabläufen austritt. Gefährdet sind auch angeschlossene außen liegende Kellerabgänge und unterhalb der Straßenoberkante liegende Entwässerungen der Tiefeinfahrten von Garagen, Hofeinfahrten sowie Lichtschächte.

Deshalb sind alle unter der Rückstauenebene liegenden Räume und angeschlossenen Flächen gegen eindringendes Abwasser zu sichern. Diese Sicherung ist durch den Einbau einer automatisch arbeitenden Hebeanlage oder von Rückstauverschlüssen möglich.

Empfohlen wird der Einbau der Hebeanlage, da sie auch bei Rückstau das Schmutzwasser über das Niveau der Rückstauenebene hebt und so einen ständigen Ablauf sicherstellt. Unter der Rückstauenebene liegende Ablaufstellen können bei ausreichendem Gefälle zum Kanal auch mit Rückstauverschlüssen gesichert werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die Nutzung der Ablaufstelle während des Rückstaues nicht zwingend erforderlich ist, der Benutzerkreis klein ist (maximal 3 Wohneinheiten im Haus) und keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Rückstau beeinträchtigt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass das Schmutz- und Regenwasser oberhalb der Rückstauenebene ungehindert zum Kanal ablaufen kann. Rückstauverschlüsse dürfen nur dann in einen Revisionsschacht eingebaut werden, wenn das oberhalb der Rückstauenebene anfallende Schmutz- bzw. Regenwasser gesondert in den Revisionsschacht eingeleitet wird oder in Fließrichtung nach dem Schacht angeschlossen wird, da sonst bei einem Rückstau die gesamte Hausentwässerung abgesperrt wäre und ins Haus zurückdrücken würde. Sorgen Sie für eine regelmäßige Inspektion und Wartung, damit ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen.

§ 9 Absatz 5 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes regelt ebenso wie die DIN EN 12056, **dass sich jeder Anschlussnehmer gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen hat.**

Bei Lichtschächten bzw. offenen Lichtgräben ist folgendes zu beachten: Nach der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes ist die Einleitung von Grund-, Quell- und Schichtenwasser in die Kanalisation des Zweckverbandes nicht zulässig. Sofern das Niederschlagswasser von Lichtschächten oder Lichtgräben auf andere Weise nicht ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist ein Anschluss dieses Niederschlagswassers an die Mischwasser- bzw. Regenwasserkanalisation des Zweckverbandes nur dann zulässig, wenn diese Lichtschächte bzw. Lichtgräben in wasserdichter Weise ausgeführt wurden und sie vor Rückstau aus der Kanalisation des Zweckverbandes (Rückstauenebene Straßenoberkante) geschützt sind.

Keinesfalls an die Kanalisation des Zweckverbandes angeschlossen werden darf Grund-, Quell- und Schichtwasser, das über nicht dichte bzw. offene Lichtschächte und Lichtgräben zufließt bzw. über Pumpen in die Kanalisation des Zweckverbandes abfließen würde.

Drainagen dürfen nicht an die Kanalisation, auch nicht an reine Regenwasserkanäle angeschlossen werden. Neben satzungs- und wasserrechtlichen Verboten führen Drainagen das Abwasser im Rückstaufall direkt an die Kellerwände.

Sofern ihr Grundstück nicht im Mischsystem entwässert wird (Schmutz- und Niederschlagswasser werden in einem Kanal abgeleitet), ist darauf zu achten, dass Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils **an den richtigen Kanal angeschlossen** werden. Auskünfte erteilt der Zweckverband.

Hausanschlussleitungen gehören vom Abzweig des Hauptkanals in der Straße bis zum Revisionsschacht dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Sollte Ihr Grundstück noch keinen Hausanschluss besitzen oder, z. B. bei Grundstücksteilungen ein zusätzlicher Anschluss gewünscht werden, müssen Sie hierfür eine fachlich geeignete Tiefbaufirma mit der Erstellung beauftragen. Diese sollte vergleichbare Arbeiten im öffentlichen Bereich wie Straßenaufbruch, Leitungsquerungen, Kanalanbohrung, ordnungsgemäße Verdichtung, Straßenviederherstellung, ggf. Mitverlegung Wasserleitung usw. in der Vergangenheit bereits zufriedenstellend durchgeführt haben.

Der Zweckverband kann Sie auf Wunsch bei der Wahl einer geeigneten Firma beraten, behält sich aber auch das Recht vor, ungeeignete Firmen abzulehnen. Falls Sie zusammen mit der Kanalleitung auch eine neue Wasserleitung und eine Gehwegabsenkung benötigen, klären Sie bitte hierzu die Details mit der Gemeindeverwaltung ab. Gegebenenfalls kann dann Ihre Baufirma alle erforderlichen Tiefbauarbeiten erledigen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Firma Ihrer Wahl die technischen Details für den Anschluss mit dem Zweckverband (bzw. dem von uns beauftragten Ingenieurbüro Renner, Lenting, Tel. 0 84 56/9 64 91 63) abgeklärt und dieser die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Die Verfüllung des offenen Rohrgrabens darf erst nach Abnahme durch uns bzw. dem Ingenieurbüro erfolgen.

Wenn Sie eine geeignete Firma gefunden haben, stellen Sie bitte beim Zweckverband einen „Antrag auf Anschluss an die Kanalisation des Zweckverbandes“ (www.abg-ingolstadt-nord.de/Hausanschluss.aspx) mit den nötigen Angaben. Zusätzlich ist durch die ausführende Tiefbaufirma eine Aufbruchgenehmigung (verkehrsrechtliche Anordnung) bei der Gemeindeverwaltung bzw. bei Kreis- oder Staatsstraßen beim Landkreis Eichstätt (Straßenverkehrsbehörde 08421/70270 verkehrswesen@lra-ei.bayern.de), zu beantragen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem Zweckverband ein Protokoll über die Dichtigkeit der Anschlussleitung (Wasser oder Luftprüfung) vorzulegen. Falls der Kanalanschluss im Zusammenhang mit dem Umbau oder der Neuerstellung von Gebäuden errichtet wird, genügt es, den Dichtheitsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens zusammen mit den anderen Protokollen vorzulegen (s. weiter unten bei Grundstücksentwässerungsanlagen).

Falls Sie mit Ihrem Bauvorhaben an eine bestehende Hausanschlussleitung anschließen, die noch nicht auf Dichtheit geprüft wurde oder deren Prüfung länger als 20 Jahre zurückliegt, müssen Sie diese von einer TV-Kamera befahren lassen und das Untersuchungsergebnis dem Zweckverband vorlegen. Setzen Sie sich bitte hierzu vorab mit uns in Verbindung, um die Details abzuklären.

Soll z. B. bei Grundstücksteilungen eine bestehende Hausanschlussleitung für beide Grundstücke genutzt werden, ist unbedingt die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erforderlich, da nur dann die Ableitung auf Dauer rechtlich gesichert ist.

Grundstücksentwässerungsanlagen, das sind die Leitungen innerhalb und außerhalb eines Gebäudes bis zum Revisionsschacht, sind dicht herzustellen. Vor Inbetriebnahme sind die Leitungen abzudrücken. **Dem Zweckverband ist ein Protokoll über die Dichtigkeit innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.** Dieses Protokoll gibt Ihnen auch die Sicherheit, dass Ihre Baufirma die Leitungen ordnungsgemäß gebaut hat. Da Leitungen unter der Bodenplatte nach dem heutigen Stand der Technik oft nicht zu reparieren sind, wird dringend empfohlen, die Leitungen entweder über zugängliche Aussparungen in der Bodenplatte oder frei im Keller zu verlegen.

Um Beschädigungen der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück durch eindringende Wurzeln zu vermeiden, sollten keine **tief wurzelnden Pflanzen bzw. Bäume** näher als 2,5 m an diesen Leitungen gepflanzt werden.

Zisternen für die Toilettenspülung, Gartenbewässerung usw. sind ggf. dem Landratsamt Eichstätt anzuzeigen. Einzelheiten sind mit dem Zweckverband abzustimmen.

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2023 (jeweils eine eigene Gebühr für Schmutzwasser, die sich an der Höhe der bezogenen Frischwassermenge orientiert und für Niederschlagswasser, die sich nach der

abflusswirksamen, d.h., an die Kanalisation angeschlossenen befestigten Fläche richtet) lassen sich auch durch die Versickerung von Teilflächen Abwassergebühren sparen. Wir bitten dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass die Versickerungsanlagen vor dem Verfüllen der Leitungsgräben durch den Zweckverband abzunehmen sind.

Beim Betrieb von **Heizungen mit Brennwerttechnik** fallen Kondensate an. Diese besitzen einen hohen Säuregehalt, was zu Beschädigungen von Rohren, Dichtungen und Hebeanlagen führen kann. Bei ölbefeuerten Anlagen ist das Kondensat deshalb immer, bei gasbefeuerten Anlagen ab einer Kesselleistung von 200 kW über eine Neutralisationseinrichtung zu führen. Für kleinere Anlagen werden einfache und störungsfreie Feststoffpatronen aus Kalkstein, Dolomit und ähnlichem empfohlen. Für größere Anlagen sind gesteuerte Neutralisationseinrichtungen vorzusehen. Der Einbau von Heizungen mit Brennwerttechnik ist immer vor dem Einbau mit dem Zweckverband abzustimmen.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Personal des Zweckverbandes jederzeit zur Verfügung.

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord
Untere Marktstraße 5, 85080 Gaimersheim
Tel. 08458/6014, 6013 Fax. 08458/6879
www.abg-ingolstadt-nord.de
E-Mail: abg@abg-ingolstadt-nord.de

Stand: Januar 2023